

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Indirekte Aktion)

(73/180/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten, die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, sowie die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsmäßige Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die im Anhang zu diesem Beschluß festgelegten Aktionen sind unter anderem zur Erreichung dieser Ziele und zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des Vertrages sowie zur Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen in den Mitgliedstaaten notwendig.

Die den Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Forschungsaktionen sind demnach zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes notwendig.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von drei Jahren nach Maßgabe des Anhangs ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 6,3 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 4 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieses Programms. Sie legt dem Rat hierüber jährlich einen Bericht vor.

Artikel 4

Das im Anhang festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der im Anhang beschriebenen Programmteile ergeben, erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen und Grenzen, die später festgelegt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

(¹) ABL Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG

INDIREKTE AKTION

NICHTNUKLEARE AKTIONEN

Umweltschutz

Umweltbelastungen

GEMEINSAMES PROGRAMM

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 6,3 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 4 Bediensteten vorgesehen.

Er betrifft folgende Themen:

- a) Errichtung einer Datenbank für Umweltchemikalien,
- b) Schadwirkung von Blei,
- c) Epidemiologische Erhebungen über die Wirkungen der Luft- und Wasserverschmutzung,
- d) Wirkungen von Mikroverunreinigungen auf den Menschen,
- e) Erforschung der ökologischen Wirkungen von Wasserschadstoffen,
- f) Fernmessung der Luftverschmutzung.

Die Erhebungen und die Laborarbeiten werden auf der Grundlage von Verträgen durchgeführt.
